

Satzung des Partnerschaftsvereins Langgöns

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Langgöns e.V.“
-Verein zur Pflege internationaler Beziehungen-
- (2) Er hat seinen Sitz in Langgöns und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein pflegt den Grundgedanken der Partnerschaft mit ausländischen Gemeinden, Vereinen etc.
- (3) Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Förderung des Jugendaustausches
- (4) Unterstützung aller Vereine und Einrichtungen in Partnerschaftsfragen

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Entscheidung des Vorstandes ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich.
- (6) Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (8) Gegen den Ausschluss eines Mitgliedes ist der Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zulässig. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung gehört werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei einer Kündigung im laufenden Geschäftsjahr, werden die bereits bezahlten Beiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - seinem/seiner Stellvertreter/in
 - dem/der Rechner/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - und bis zu 3 Beisitzern/innen.
- (2) Die zwei Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeder vertritt den Verein einzeln.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden aus den anwesenden Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied, das aus zwingenden Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen kann und sich schriftlich zur Übernahme eines Vorstandspostens bereiterklärt hat, ebenfalls gewählt werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung und Führung aller geschäftlichen und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

- (2) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, oder in Textform per Email, an die letzte bekannte Adresse und im Amtsblatt, unter Angabe der Tagesordnung, durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, oder in Textform per Email, an die letzte bekannte Adresse, durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollanten und dem Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung der Vereins und Vermögensbindung

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langgöns, die es unmittelbar und ausschließlich für anerkannte gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort und Datum

1. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

2. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

3. Name des Mitglieds	Anschrift	Datum	Unterschrift
-----------------------	-----------	-------	--------------

4. Name des Mitglieds Anschrift Datum Unterschrift

5. Name des Mitglieds Anschrift Datum Unterschrift

6. Name des Mitglieds Anschrift Datum Unterschrift

7. Name des Mitglieds Anschrift Datum Unterschrift